

Bürgerinitiative Freies Siebengebirge

STELLUNGNAHME

zur Öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Landtags NRW
„Nationalpark Siebengebirge AUNLV 05.05.2008“

Teil I

(Kurzversion)

Die ausführliche Darstellung mit Erläuterungen, Anmerkungen und Literaturnachweisen ist in der Anlage Teil II enthalten.

Frage 1:

Erfüllung und Sicherstellung der nationalen und internationalen Naturschutzstandards für Nationalparke

Grundlagen der Naturschutzstandards:

1. **derzeitiger nationaler Standard für Nationalparke** (NLPe): BNatSchG und LG NRW
2. **künftiger nationaler Standard**: UGB III
3. **Internationaler Standard**: IUCN-Kriterien

zu 1.: derzeitiger nationaler Standard:

Sechs Anforderungen muß ein Gebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 24) und dem Landschaftsgesetz (§ 43 LG) NRW erfüllen, um NLP zu werden, nämlich es muß

- **großräumig** sein → *das Siebengebirge weist mit 47 km² weniger als die Hälfte des Minimums (100 km²) auf.* = **Standard nicht erfüllt!**
- von **besonderer Eigenart** → das Siebengebirge hat besondere Eigenarten zu bieten, nämlich Geologie, Geschichte und Kultur, relativen Artenreichtum in den Randbereichen und Geotopen sowie große Buchenmischwälder; aber nur diese Buchenwälder können als evtl. nationalparkwürdige Eigenart durchgehen! Alle anderen Merkmale rechtfertigen den bestehenden Naturpark oder ein Biosphärenreservat. = **Standard nur zu einem sehr kleinen Teil erfüllt!**
- **überwiegend naturschutzwürdig** → das Gebiet ist zu 98 Prozent NSG = **Standard erfüllt!**
- **vom Menschen nicht beeinflusst** → das Gebiet ist alte Kulturlandschaft, vom Menschen geprägt und genutzt – mindestens seit der Römerzeit; außerdem Naherholungsgebiet des Ballungsraumes Köln/Bonn, ferner bedeutendes Tourismusziel! = **Standard nicht erfüllt!**
- **im überwiegenden Teil** unbeeinflusst → zur Sicherung der Standards sollen Kernzonen auf Staatsgrund liegen = **aus Landes- und Bundeswald nicht erfüllt** (37%)!
- alle fünf Anforderungen müssen erfüllt werden (kumulative Erfüllung) → mangels Erfüllung aller Bedingungen ist diese Bedingung nicht erfüllt = **Standard nicht erfüllt!**

zu 2.: künftiger nationaler Standard:

Den vorgenannten Anforderungen fügt das neue Umweltgesetzbuch (UGB III 2009 Referentenentwurf, §§ 24 u. 22) voraussichtlich hinzu:

- weitgehend **unzerschnittenes Gebiet** → Das Siebengebirge ist durch sieben Straßen, die verkehrsreichste Autobahn Deutschlands (A3), eine ICE-Strecke, Flugbetrieb (Köln-Bonn, Hangelar) und ein umfangreiches Wegenetz zerschnitten; zudem liegt es schmal und lang zwischen Wohn- bzw. Gewerbegebieten und weist eine sehr zerfledderte Gebietskulisse auf; sechs **Bebauungsplangebiete** und zwei **städtebauliche Sanierungsgebiete** sollen demnächst aus dem geplanten NLP herauskartiert werden = **Standard nicht erfüllt!**
- **drei Viertel** des Gebiets weitgehend unbeeinflusst → 75 Prozent an ungestörten Kernzonen sind in diesem Naherholungsgebiet nicht erreichbar = **Standard nicht erfüllt!**
- vermutlich Festlegung der Mindestgröße von **10.000 Hektar** (100 km²) → weniger als halb so groß = **Standard nicht erfüllt!**

zu 3.: internationaler Standard:

Die *International Union for the Conservation of Nature* (**IUCN**) hat Kriterien formuliert, an die auch Deutschland als Vertragsstaat völkerrechtlich gebunden ist. Insbesondere muß ein NLP-Gebiet

- durch die **oberste staatliche Behörde** reguliert und verwaltet werden → in Deutschland sind NLPe 'nur' Ländersache (der Bundeseinfluß nimmt aber mit dem UGB III zu). Für das Siebengebirge ist aber eine Zweckverbandslösung geplant, die die Verantwortungsebene auf das Niveau kleiner Städte und sogar zweier Vereine herunterstuft! = **Standard nicht erfüllt!**
- die Mindestgröße eines effektiven Nationalparks beträgt 10.000 Hektar, also 100 km² → das Siebengebirge weist weniger als die Hälfte des Minimums auf = **Standard nicht erfüllt!**

Fazit: Das Siebengebirge erfüllt bei aller Schönheit nicht annähernd die geltenden oder gar künftigen Naturschutzstandards für einen Nationalpark! Es ist auch nicht dahin entwickelbar (= Ziel-NLP). Damit ist das Siebengebirge nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zum Nationalpark geeignet!

Frage 2:

Bewertung der Chancen und Risiken eines Nationalparks Siebengebirge

These: Die Risiken für das Siebengebirge sowie den Naturschutz überwiegen die Chancen.

Grundaspekte: 1. Natur und Landschaft des Siebengebirges
2. der Mensch — Anwohner, Bewohner und Besucher
3. die Kommunen etc.
4. die Politik — Naturschutz- und allgemeine Politik

zu 1. **Natur und Landschaft des Siebengebirges** sind Folgen und Zeugen jahrhundertelanger menschlicher Beeinflussung. Es handelt sich um Kulturland. Nach der notwendigen Zonierung ist das Siebengebirge in den künftigen Pflegezonen deutlich artenreicher als in den Kernzonen.

Diese Pflegezonen sind aber aus NLP-Sicht Ausnahme, nicht Ziel eines NLPs! Sie dürfen nach den internationalen Regeln bis zu 25 Prozent umfassen.

Im Siebengebirge würde der NLP zur Artenminderung führen. Natur und Landschaft dieser Naherholungs- und Tourismusregion verarmen, wenn sie nicht gepflegt werden. Die angestrebte Tourismussteigerung ist weder ein NLP-Ziel, noch naturverträglich, da das Gebiet bereits heute ausgelastet ist.

zu 2. **Der Mensch — als Anwohner, Bewohner oder Besucher** wird voraussichtlich wenig von einem NLP-Siebengebirge profitieren. Was an Naturbelehrung sinnvoll und möglich ist, wird bereits heute praktiziert und benötigt nicht mehr als ein oder zwei exemplarische Areale sowie das (bereits vorhandene) Naturparkhaus mit seinen technischen Lehrmitteln. Eine vollflächige Ausweisung des Gebietes als Forschungs- und Bildungsgebiet ist nicht sinnvoll.

Die große Zahl der Nutzer des Gebiets, also der einfachen Bürger der Region, der Touristen und nicht organisierten Wanderer oder Sportler, will nicht reglementiert werden. Die angeblich positiven Folgen einer stärkeren Überwachung (= weniger Regelverstöße?) werden sich in Grenzen halten. Die Einstellung der Bürger zum Umwelt- und Naturschutz wird dadurch kaum gefördert!

Die propagierte Chance, „die Natur endlich für die Menschen erlebbar zu machen“, stellt eine volkserzieherische Maxime dar, aber kein NLP-Ziel. Nach gut zweihundert Jahren eines intensiven Tourismus' und millionenfacher Nutzung des Gebiets muß diese Haltung anmaßend wirken.

zu 3. Die Kommunen, der Kreis und die sich womöglich sonst noch an der Verwaltung des NLPs beteiligten privaten Vereine und Organisationen gehen hohe Risiken ein. Will das Land selbst nicht dauerhaft und unbegrenzt einen NLP finanzieren, so müssen die anfallenden Kosten anderweitig aufgebracht und dauerhaft sichergestellt werden.

Verkehrslenkungsmaßnahmen, Informationsgebäude und -systeme, Überwachung der NLP-Verordnung etc. erfordern hohen Kosten- und Personalaufwand. Hinzu kommt der Betreuungsaufwand durch den erhöhten Bildungsanspruch eines NLPs.

Die vielleicht erhofften indirekten Einnahmen dürften sich, sogar bei langfristiger Steigerung des Tourismus', kaum im Verhältnis der Kostensteigerungen anheben lassen.

Es stellt sich zudem die Frage der Naturverträglichkeit eines noch gesteigerten Tourismus'!

Die Chance der Kommunen, als Teilhaber an der NLP-Verwaltung gegenüber dem Land aufgewertet zu werden (Vetorecht), bedeutet zugleich eine Minderung des Schutzstatus' des Gebiets sogar unter das Niveau eines Naturschutzgebietes (wo es kein Vetorecht gibt!).

zu 4.: **Naturschutz- und allgemeine Politik:** Ein unechter, am Rande des rechtlich Möglichen errichteter NLP schadet der Naturschutzpolitik und – nach einem juristischen Scheitern – auch der Landespolitik. Er schädigt insbesondere jene anderen deutschen Nationalparke, die sich bemühen, echte NLPe zu sein oder zu werden.

Frage 3

Hinweise zu Organisation und Finanzierung

These: Die geplante Organisationsform ist unzulässig, die Finanzierung gänzlich unklar.

1. Organisation:

Die internationalen Kriterien erfordern höchstmögliche staatsrechtliche Absicherung von Nationalparks, um sie dem Spiel unterer Verwaltungsebenen und regionalen Einflüssen zu entziehen.

Die hier vorgesehene Verwaltungskonstruktion, die als verantwortliche Stelle einen Zweckverband vorsieht, dem Kommunen, Kreis und sogar Private angehören, ist das Gegenteil des Erforderlichen! Werden nun gar einzelnen Mitgliedern auch noch Vetorechte eingeräumt, so wird die gesamte Konstruktion absurd!

Juristisches Scheitern und/oder internationale Blamage sind abzusehen.

2. Finanzierung:

Zunächst entfaltet der mutmaßliche Hintersinn der Finanzkonstruktion einen gewissen Charme: Das Land erhält einen Nationalpark für einen Bruchteil der sonst üblichen Kosten, da es nur jenes Sechstel oder Siebtel entrichten muß, das als Zweckverbandsbeitrag anteilig auf das Land entfällt. Bei genauerem Hinsehen gleicht das Modell aber einem ungedeckten Scheck, den letztlich immer das Land einlösen muß – schließlich sind NLPe Ländersache, desgleichen die Forstverwaltung.

Neben dem Risiko für den Landeshaushalt steht aber noch das Risiko für Kommunen und Kreis – von den privaten ZV-Mitgliedern ganz zu schweigen! Es scheint uns unverantwortlich, trotz völlig unklarer Kosten hastig einen NLP zu gründen. Die ganze Eile hat noch niemand schlüssig erklärt.

3. Bürgernationalpark:

Schon diese Bezeichnung widerspricht eindeutig dem Gesetzessinn (§ 22 BNatSchG), da weder neue Begriffe oder Kategorien eingeführt, noch verwirrende, ähnliche oder verwechselbare Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Die mögliche Einbindung eines bürgerlichen Vereins macht noch keinen 'Bürger'-NLP, ebenso wenig die den Kommunen eingeräumte Mitbestimmung.

Frage 4

Beteiligung der Bevölkerung und Akzeptanz in der Region

These: Die anfangs wohlwollende Neugierde in der Region gegenüber dem Projekt schwindet.

Begründung: Jede echte, glaubhafte Mitwirkung der Bürger ist unterbunden worden; alle offiziellen Veranstaltungen für Bürger oder Politik berücksichtigten keine wissenschaftlichen oder bürgerlichen Kritiker. Ständige Widersprüche, wenn nicht Lügen, haben die Bevölkerung verärgert.

Wo potentiell Betroffene in Beratungen einbezogen wurden, handelte es sich um obrigkeitlich ausgewählte Vertreter von Interessenverbänden. Die große Mehrzahl der Nutzer und Besucher des Siebengebirges ist aber nicht organisiert: Es handelt sich um schlichte Spaziergänger, Touristen, Familien oder Gewerbetreibende usw.

Ein erstes Bürgerbegehren ist eingeleitet (Bad Honnef); Königswinter wird zu gegebener Zeit folgen.

Jeder Staatsbürger ahnt: Das unverlangte 'Geschenk' ist vielleicht vergeblich, aber nicht umsonst!

Für die Bürgerinitiative Freies Siebengebirge
Königswinter, den 26. April 2008

Jörg Pauly

Hubert Feldhaus